

Antrag des Stadtrates Dr. Planert**Antrag/Begründung:****Änderungsantrag zu den Änderungsanträgen des Oberbürgermeisters zu den Anträgen A/0117/2025 und A/0119/2025**

Der Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zur Ablehnung der Anträge wird dahingehend geändert, dass

1. die Beschlussfassung über den Antrag der AfD/BaFa Fraktion A/0117/2025 und den Antrag der SPD/Linke/Grüne Fraktion A/0119/2025 wird vertagt,
2. die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute, belastbare Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

Begründung

Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Anträge 117/2025 und den Punkt 1 des Antrages 119/2025, da diese im Wesentlichen mit derselben Intention gestellt wurden, nämlich den Schulweg im Bereich der Grundschule Staßfurter Höhe zu sichern. Es wird davon ausgegangen, dass Konsens dahingehend besteht, Grundschulkindern den bestmöglichen Schutz beim Besuch der Schule im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zu gewährleisten.

Die bisherige Ablehnung durch den Oberbürgermeister stützt sich im Wesentlichen auf die in Abschnitt 2.3 Abs. 2 der R-FGÜ 2001 genannten Einsatzgrenzen hinsichtlich Verkehrs- und Querungsstärken. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die Richtlinie selbst in Abschnitt 2.3 Abs. 3 ausdrücklich vorsieht, dass in begründeten Ausnahmefällen auch unabhängig von diesen Orientierungswerten Fußgängerüberwege angeordnet werden können. Eine schematische Anwendung der Tabellenwerte ohne vertiefte Einzelfallprüfung wird dieser Öffnungsklausel nicht gerecht und führt zu einer unvollständigen Ermessensausübung im Sinne des §1 Abs.1 VwVfG LSA iVm § 40 VwVfG. Sie ist mithin gemäß § 115 VwGO angreifbar.

Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt hier vor, da es sich um einen hochsensiblen Schulweg handelt, auf dem täglich Kinder zwischen Grundschule und Hort sowie aus den umliegenden Wohngebieten die Fahrbahn queren müssen. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass die

Problematik Schulwegsicherheit Grundschule Staßfurter Höhe seit mehreren Wahlperioden den Stadtrat beschäftigt. Kinder gehören nach der Straßenverkehrsordnung zu den besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern, was auch durch die Rechtsprechung bestätigt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 06.06.2024 – 3 C 5.23 klargestellt, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen auf einer ermessensfehlerfreien Entscheidung beruhen müssen und dem Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer ein besonderes Gewicht zukommt. Eine Entscheidung, die sich nahezu ausschließlich auf das Nichterreichen von Richtwerten stützt, ohne den Schulwegcharakter und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern angemessen zu würdigen, wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die zugrunde gelegten Verkehrszahlen die tatsächliche Gefährdungslage realitätsgerecht abbilden. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist nicht ersichtlich, dass die Verkehrszählungen während der maßgeblichen Spitzenzeiten, insbesondere zu Schulbeginn, Schulende und während der Hortwechselzeiten, durchgeführt wurden. Gerade diese Zeitfenster sind jedoch entscheidend, da hier von einer deutlich erhöhten Querungsfrequenz durch Kinder auszugehen ist. Die R-FGÜ stellt ausdrücklich auf die Spitzenstunde ab, sodass Erhebungen außerhalb dieser Zeiten keine tragfähige Entscheidungsgrundlage darstellen. Hinzu kommt, dass bereits fraglich ist, ob überhaupt belastbare Verkehrszählungen in der erforderlichen Qualität durchgeführt wurden. Diese wurde zumindest bislang nicht vorgetragen. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute, methodisch saubere Erhebung zwingend geboten. Dabei wird die Teilnahme von Vertretern aller Fraktionen des Stadtrates angeregt.

Unabhängig von den reinen Zahlenwerten ist für die Beurteilung maßgeblich, ob eine konkrete Gefährdungslage im Einzelfall besteht. Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 29.11.2022 – 1 K 1246/20 hervorgehoben, dass Maßnahmen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein Schulweg als besonders gefährlich einzustufen ist. Im vorliegenden Fall sprechen mehrere Faktoren für eine solche Gefährdung, darunter die regelmäßige Querung durch Kinder, deren altersbedingt eingeschränkte Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit sowie das Fehlen gesicherter Querungsmöglichkeiten in Verbindung mit unübersichtlichen Verkehrssituationen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die aktuelle Argumentation der Verwaltung im Widerspruch zu früheren Positionen steht. So wurde im Bereich Pfeilergraben durch den damaligen Stadtrat Amme (Antrag 110/2017), dem heutigen Oberbürgermeister, selbst ausgeführt, dass Zebrastreifen ein wichtiges Instrument der Schulwegsicherung darstellen, auch bei bestehender Tempo-30-Regelung und trotz begrenzter Kontrollmöglichkeiten. Dort wurde unter Heranziehung gezielter, konkreter Verkehrszählungen während der morgendlichen Spitzenzeit sowie unter Hinweis auf die eingeschränkte Sichtbarkeit von Kindern in der dunklen Jahreszeit ausdrücklich die Errichtung eines Fußgängerüberweges befürwortet. Diese Argumentation ist auf die vorliegende Situation übertragbar, sodass eine abweichende Bewertung einer besonderen Begründung bedarf, die bislang nicht erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die Entscheidung zu vertagen, eine erneute Verkehrszählung während der schulrelevanten Spitzenzeiten durchzuführen und den Sachverhalt unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Kinderschutzes sowie der Ausnahmeregelung des

Abschnitts 2.3 Abs. 3 der R-FGÜ 2001 neu zu bewerten und hieran das durch § 45 StVO eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung auszuüben. Dieses Ermessen ist jedoch nur dann rechtmäßig ausgeübt, wenn alle wesentlichen Umstände, insbesondere die Sicherheit von Kindern, angemessen berücksichtigt werden.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Dr. Planert

Unterschrift